

DIBt | Kolonnenstraße 30B | 10829 Berlin
Fog Agrotechnik A/S
Peter Bredgaard
Sylbaekvej 6
8230 ÅBYHØJ
DÄNEMARK

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Bearbeitung: Herr Reidt
Tel.: +49 30 78730-342
Fax: +49 30 78730-11342
E-Mail: are@dibt.de

Datum: 03.07.2026
Geschäftszeichen:
II 22-1.40.23-73/25

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-40.23-582 vom 2. Juli 2026 für: Rohrleitungssystem aus Polyvinylchlorid (PVC-U) für JGS-
Anlagen,
Vacudan System**

Ihr Antrag vom 04.11.2025

Sehr geehrter Herr Bredgaard,

Ihrem Antrag entsprechend übersenden wir Ihnen als Anlage die oben benannte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung. Ein Gebührenbescheid liegt diesem Schreiben bei.

Sowohl der Bescheid als auch der beigelegte Gebührenbescheid sind mit einem qualifizierten elektronischen Siegel (E-Siegel) versehen. Dieses bestätigt die Unversehrtheit der Daten und das DIBt als Aussteller dieser Dokumente.

Bitte prüfen Sie den Inhalt des beigelegten Bescheids nach Zugang. Im Fall von Schreib- oder Rechenfehlern oder sonstigen redaktionellen Unstimmigkeiten können Sie sich jederzeit gern an uns wenden. Wir werden uns dann um Klärung und ggf. um Abhilfe bemühen.

Wir weisen darauf hin, dass vor Aufnahme der Produktion und Kennzeichnung der im Bescheid erfassten Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen die Voraussetzungen nach Maßgabe der im Bescheid enthaltenen Bestimmungen zur Übereinstimmungsbestätigung erfüllt sein müssen, einschließlich der Einschaltung einer bauaufsichtlich anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle.

Die derzeit bauaufsichtlich anerkannten Stellen und die Art der Tätigkeit, für die sie anerkannt sind, sind dem Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen der Landesbauordnungen sowie den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik auf unserer Homepage (www.dibt.de) zu entnehmen.

Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung sollte in Ihrem eigenen Interesse spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Wir behalten uns vor, für die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Fremdüberwachung und ggf. einen Bericht über die Erfahrung bei der Herstellung und Verwendung der im Bescheid erfassten Bauprodukte anzufordern.

Rechtsgrundlagen für die erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung sind § 18 und § 16a der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 472).

Hinsichtlich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte wird auf die Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) verwiesen. Zu Ihrer Information finden Sie das von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder erstellte Muster der ÜZVO unter: <https://www.dibt.de/de/service/rechtsgrundlagen>.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.23-582 vom 2. Juli 2026 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin einzulegen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.23-582 kann schon vor Ablauf der Widerspruchsfrist in die amtlichen Verzeichnisse des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgenommen werden, wenn Sie schriftlich gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik einen Verzicht auf Rechtsbehelfe gegen die Ihnen vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Reidt

Anlagen